

X. Wahlperiode
Sitzungsvorlage Nr. S 069 V
Vorberatung keine
Vorberatung keine
Beschlussfassung Schulausschuss

öffentlich
Datum: 30.01.2015
Amt/Aktenzeichen 10/401.14
Auskunft erteilt: Frau Müller-Deilmann
Mitwirkung durch ./.

**Teilleistungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen in Grefrath;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.10.2014 (s. Anlage I der
Vorlage H 062 V)**

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.10.2014, eingegangen am 29.10.2014, beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Punkt „Teilleistungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen in Grefrath“ auf die Tagesordnung des Schulausschusses zu setzen. Interesse besteht speziell an den Themen Dyskalkulie und Legasthenie (Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler, Schwierigkeiten der Eltern und Lehrkräfte, Hilfsmöglichkeiten).

Die rechtliche Situation stellt sich wie folgt dar:

1. Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, ggf. zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.

1.1 Analyse der Lernsituation:

- Schulisches Bedingungsgefüge
- Häusliches Umfeld
- Emotionale Bedingungen des Kindes
- Kognitive Entwicklung
- Physiologische Voraussetzungen (z. B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

1.2 Leistungsfeststellung und –beurteilung

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, zusätzlich:

- Schriftliche Arbeiten und Übungen
Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrkraft im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch

mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen (Textproduktionen).

➤ Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

Für Grundschulen: Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesen und Rechtschreibens angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder verzichtet werden.

➤ Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

➤ Übergang

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

2. Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Rechnens (Rechenstörungen / Dyskalkulie)

In Nordrhein-Westfalen gibt es anders als für Kinder, die beim Erlernen des Lesens und Schreibens Schwierigkeiten haben, keine besonderen Regelung für Kinder mit Rechenstörungen.

Das Erscheinungsbild von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen (Rechenstörungen) kann mit einer Lese-Rechtschreibschwäche nicht gleichgesetzt werden. Folglich können auch bei der Leistungsbewertung Rechenstörungen nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen. Neben der Tatsache, dass Ursache, Entstehung und Ausprägung der Rechenstörungen nicht hinreichend erforscht und abgesichert sind, müssen auch die Auswirkungen von Rechenstörungen auf schulische Leistungen gesehen werden. Während Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche ihre fachbezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der Regel durch mündliche Beiträge in den Unterricht einbringen können, wäre bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer ohne Verletzung des Grundsatzes der gleichen Leistungsbewertung kaum mehr möglich, da das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen häufig dysfunktional ist. Da Noten oder vergleichbare Formen der Leistungsbewertung für die Schullaufbahn, den Lebensweg und die Berufschancen maßgeblich sind, ist ein Verzicht auf die Bewertung von Rechenleistungen im Fach Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern nicht möglich.

(Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK), 2007)

Der aktuelle Stand der Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen an den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Grefrath ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	LRS	Rechnen
GGs Grefrath	7	6
GGs Oedt	4	1
Sekundarschule	32	nicht erfasst

2. Stellungnahme zum Haushaltsplan:

Die Vorlage berührt den Haushaltsplan nicht.

3. Beschlussentwurf:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

4. Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:

Ablehnungen:

Enthaltungen:

5. Anlagen:

Lommetz